

In Betreff des ersten Satzes theilt die Deputation die Ansicht der ersten Kammer, und erklärt sich ebenfalls für dessen Wegfall, da auch sie der successiven Strafverbüßung in der Ausdehnung, wie solche der Entwurf zu erkennen gegeben hat, nicht beipflichtet.

Was aber den Schlusssatz anlangt, in dessen Beziehung die erste Kammer anerkannt hat, daß derselbe, auch wenn die Ansichten der ersten Kammer Annahme finden sollten, seine Anwendbarkeit nicht völlig verliere, vermag die Deputation dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beizutreten, glaubt vielmehr, daß es zweckmäßig sein dürfte, zu Vermeidung von Unsicherheiten eine Bestimmung aufzunehmen. Die Staatsregierung selbst hat dies gefühlt, auch sie ist der Ansicht, daß, da der Inhalt des Schlusssatzes noch ferner aufrecht erhalten werden soll, das Daffürhalten, die allgemeinen bestehenden Vorschriften reichten statt dessen aus, den Wegfall desselben zu rechtfertigen nicht geeignet sein dürfte, es vielmehr wenigstens als sachgemäß erscheine, um nicht Ungewissheiten zurückzulassen und Zweifel anzuregen, eine Bestimmung aufzunehmen, wie der Richter nunmehr zu verfahren habe, wenn er sich nach Art 240 veranlaßt sehen sollte, in die höhere Strafart überzugehen?

Die Königl. Herren Commissarien haben deshalb folgende Fassung mitgetheilt:

„Ist in einem Falle, wo mehrere Diebstähle, Hehlerereien oder Parthierereien der in der Erläuterung zu Art. 50 des Criminalgesetzbuchs vom 16. Juni 1840 gedachten Art concurriren, von denen einige mit Zuchthaus zweiten Grades, und andere mit einer geringern Strafart zu ahnden sind, der Richter gemeint, diese Strafen nach Art. 240 des Criminalgesetzbuchs in der höhern Strafart verbüßen zu lassen, so hat er die nach §. 3, 4 und 5 gegenwärtigen Gesetzes eintretende Strafverwandlung und die nach der obgedachten Erläuterung stattfindende Reduction vor dem Uebergange auf die höhere Strafart vorzunehmen.“

welche man

unter Ablehnung des §. 8 des Entwurfs

als

nunmehrigen §. 8

anzunehmen beantragt.

Präsident Braun: Nimmt die Kammer §. 8 in der von der Deputation Seite 439 des Berichts bemerkten und von der hohen Staatsregierung genehmigten Fassung an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 9.

Wenn bei einem nach Art. 233 zu beurtheilenden Diebstahle, zufolge der übrigen dabei einschlagenden Verhältnisse, der Verbrecher mit Arbeitshausstrafe, jedoch von kürzerer Frist, als nach Art. 17 für Zuchthausstrafe zweiten Grades zulässig ist, zu belegen sein würde, so ist zwar nur auf Arbeitshausstrafe zu erkennen, diese jedoch in ihrer Dauer um die Hälfte zu erhöhen.

Was dem zuwider in der Erläuterung zum Art. 233 vom 16. Juni 1840 festgesetzt worden, wird aufgehoben.

Referent Abg. Schäffer: Es ist hierzu von Seiten der Deputation etwas nicht erinnert worden, sie empfiehlt die Annahme dieses Paragraphen.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer §. 9 des Entwurfs? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer:

§. 10.

Gleichergestalt wie nach §. 9 ist zu verfahren, wenn der Richter nach Art. 240 des Criminalgesetzbuchs für angemessen erachtet, die verwirkte Arbeitshausstrafe in der zunächstfolgenden höhern Strafart verbüßen zu lassen, dieselbe jedoch noch nicht die Dauer von einem Jahre erreicht. Zwölf Monate sind hierbei bei einem Jahre gleichzuachten. Soll nach dem erwähnten Artikel Zuchthausstrafe zweiten Grades von noch nicht zweijähriger Dauer in der nächst höhern Strafart verbüßt werden, so ist statt derselben auf Zuchthaus ersten Grades in gleicher Dauer, und ohne Berücksichtigung der im Art. 17 getroffenen Bestimmungen zu erkennen.

Referent Abg. Schäffer: Auch diesen Paragraphen empfiehlt die Deputation zur Annahme.

Präsident Braun: Genehmigt die Kammer §. 10 des Entwurfs? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Schäffer: Im Berichte wird nun so fortgeföhren:

Die erste Kammer hat aber hierbei Veranlassung genommen, auf einen Umstand aufmerksam zu machen, und denselben zu beseitigen, welcher zu großen Beschwerden der Inculpaten Anlaß gegeben hat. Zuweilen trägt es sich nämlich zu, daß die in zweiter Instanz erkennenden Behörden die in erster Instanz dem Verbrecher auferlegten Zuchthausstrafen ersten oder zweiten Grades durch Herabgehen auf eine niedere Strafart zwar mildern, diese Strafart aber in einer Dauer erkennen, wodurch die Strafe erster Instanz zwar nicht der Geltung, wohl aber der Zeitfrist nach überstiegen wird. Dies nun veranlaßt sehr häufig die Angeschuldigten, welche in der Regel mehr Gewicht auf die Dauer, als auf den Grad der Strafe legen, durch das zweite Urtheil gegen das erste sich beschwert zu erachten und dessen Wiederherstellung zu verlangen.

Diesem Uebelstande hat die erste Kammer durch Einschaltung eines

§. 10b.

„Wenn auf geföhrt Vertheidigung die in der vorigen Instanz dem Verbrecher auferlegte Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades auf Zuchthausstrafe zweiten Grades oder auf Arbeitshausstrafe herabgesetzt wird, so ist die Strafe im niedern Strafgrade niemals auf eine längere Dauer zu erkennen, als in welcher die Strafe des höhern Grades auferlegt war.“

abzuhelfen gesucht.

Einverstanden mit den Beweggründen empfiehlt die Deputation

die Annahme dieses Zusatzparagraphen, beantragt aber überdies annoch, der größern Deutlichkeit wegen, vor dem Worte:

„auf“

in der zweiten Zeile annoch das Wort:

„beziehentlich“

einzuschalten.